

schem Bildwerk vorkommen; um den Hals des Gefäßes herum läuft die fremde Schrift. Da Hr. H. eine Sammlung von Zeichnungen der übrigen Gefäße hat, so war er im Stande, die verschiedenen Gegenstände anzuführen; aber da die Zahl der Zeichnungen von jenen angeblichen Gefäßen bis gegen hundert geht, so läßt sich nur im Allgemeinen so viel anführen: ein großer Theil sind Gegenstände aus der gewöhnlichen Kunstmythologie, wie sie auf alten Werken vorkommen: Neptun, Venus und Cupido, Fortuna, Neptiden und Tritonen, vorzüglich eine Menge Priapen; nur einzeln kommen vor: Jupiter, die Dioskuren, Mercur, Harpocrates, Pan, Satyrn, gehört, zwei Mal die Göttinn Occasio: allein im Ausdruck, der Stellung, Handlung, dem Attribut, Symbol, kommt immer Etwas vor, was vom Gewöhnlichen abweicht; dagegen sind eine Menge ganz fremde, seltsame, abenteuerliche, Gegenstände vorgestellt, die aus spätern Zeiten oder von ganz eigener Dichtung sind, einige Römische Reliefs, Vieles aus dem Aegyptischen, auch aus dem Phöniciſchen, entlehnt; aber nicht immer erblickt man das echte Kostume, noch Stil, noch Zusammenstellung; Schlangen häufig; Vögel, die man für Ibis, Specht, Phönix, halten kann; daneben auch solche, wie sie auf den Abraxas, Talismanen, gnostischen Steinen und bronzenen Blechen oder Platten, bemerkt werden; endlich auch unbedeutende Figuren von Menschen und Sachen, mit denen der leere Raum ausgefüllt wird, oder die anderwärts bloß Künstler-Ideen ohne weitere Bedeutung sind. Nur wird das Auge wieder beleidigt, daß man keinen Zusammenhang, auf der andern Seite aber Mischung von den heterogensten Dingen, antrifft, welche wohl einzeln sonst auf alten Kunstwerken vorkommen.

(Der Beschluß folgt.)

### Finanzministerium.

Birkularschreiben Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, für die Beamten der indirekten Steuern.

Kassel, den 4ten Novemb. 1810.

Mein Herr!

Es ist angefragt worden: ob die auf Stempelpapieren der vormaligen Gubernements ausgefertigten Urkunden, wenn sie jetzt bei den Gerichten präsentirt werden, mit neuen Stempelpapieren belegt seyn müssen; welche Stempelpapiere zu den Aufgebotsurkunden die an die Kirchthüren angeheftet werden, und zu den nach der Proklamation ertheilten Dimissoriales zu adhibiren; ob mehrere von den Civilstandsbeamten auszustellende Geburts- und Todtenscheine auf Einem Stempelbogen auszufertigen; ob die Instruktions- oder Untersuchungsprotokolle in Strassachen stempelfrei,

und endlich welche Urkunden unter dem im Tarif Nr. 79 genannten, ehemals üblichen, jetzt abgeschafften Edictalcitationen verstanden sind, weshalb ich hierdurch folgende Entscheidung zur weitem Bekanntmachung erlasse.

Alle ältere Urkunden, welche schon mit frühern Stempelpapieren versehen sind, bedürfen, vorausgesetzt, daß sie ein gewisses Datum im Sinne des Code Napoleon enthalten, der neuen Stempel nicht, weil die Gesetz keine rückwirkende Kraft haben können; zu den Aufgebotsanschlägen an den Kirchthüren aber, ist Nr. 28 des Tarifs, so wie zu den Dimissoriales nach der Proklamation, im Dekret Art. 5. Nr. 16, die Anwendung eines Stempels von überhaupt 25 Centimen vorgeschrieben.

Für einen jeden der Geburts- und Todtenscheine setzt der Tarif Nr. 107 und 214 einen Stempelsatz fest, folglich kann es auch nicht gestattet werden, zum Nachtheil des Stempelinteresse auf Einem Bogen mehrere dieser Scheine auszufertigen.

Was die Instruktionsprotokolle in Strassachen anbelangt, so sind diese, da nur die Register der Tribunale nebst der dazu gehörigen Minute, aber nicht der Specialprotokolle der Partheien Stempelfreiheit erhalten haben, dem dafür besonders bestimmten Stempel unterworfen, in Ansehung der Edictalcitationen, welcher der Tarif Nr. 79 gedenkt, muß ich jedoch bemerken, daß der dabei allegirte Art. des Code Napoleon nicht Nr. 115, sondern 118 heißen soll, und daß also der Stempel von 2 Franken besonderer Steuer lediglich für die darin genannten Abwesenheitserklärungen nöthig ist.

Ich habe die Ehre Sie mit Achtung zu begrüßen.

Der Finanzminister,  
unterz. v. Bülow.

### General-Stempel-Administration.

An den Herrn Präfekten des Fuldadepartements.

Mein Herr Präfekt!

Nach Ansicht der unter Nr. 209 enthaltenen Disposition in dem, dem königl. Dekret vom 7ten Juni d. J. über die Stempelabgabe angeschlossenen Tarif ist an einigen Orten bezweifelt worden, ob und welche Stempel die Subhastations-Patente, wenn die Taxe unter 1000 Franken beträgt, tragen müssen, weshalb ich hierdurch folgende Entscheidung erlasse.

Alle Subhastations-Patente von Immobilien, bis zu 1000 Franken, bezahlen 50 Centimen, die über 1000 Fr., 1 Fr. besondern und 25 Cent. ordentlichen Stempel, folglich bezahlen auch die Subhastations-Patente unter 1000 Fr. den Stempel von 50 Cent. besondern und 25 Cent. ordentlicher Steuer. Wollte man annehmen, daß der letztgedachte Steuersatz lediglich für die Subhastations-Patente von 1000 Fr. bestimmt sey; so würden dazu drei verschiedene Stempel,